

## **Betreuungsleistungen durch Betreuungsverein sind von der Umsatzsteuer befreit**

Mit seiner Entscheidung vom 17. Februar 2009 (Aktenzeichen: XI R 67/06) weist der XI. Senat des Bundesfinanzhofes die Revision des Finanzamtes gegen das vorinstanzliche Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 16. August 2006 (Aktenzeichen: 5 K 5856/02 U) in vollem Umfang als unbegründet zurück und bestätigt die von der Solidaris im Verfahren vertretene Rechtsauffassung.

Nachdem das Finanzamt zuletzt das Urteil des FG Düsseldorf für die Streitjahre 1994 bis 1998 und damit die Steuerfreiheit der in diesen Jahren erbrachten Betreuungsleistungen durch einen Betreuungsverein gemäß § 4 Nr. 18 UStG anerkannt hatte, waren letztlich nur noch die an mittellose Leistungsempfänger erbrachten Leistungen im Jahre 1999 Gegenstand des Revisionsverfahrens.

Dem Urteil hat der Senat die folgenden **Leitsätze** vorangestellt:

1. Umsätze aus einer Betreuungstätigkeit im Jahr 1999 waren nicht nach § 4 Nr. 18 Satz 1 UStG 1993/1999 steuerfrei, soweit die Leistungsempfänger mittellos waren **Diese Umsätze waren (unmittelbar) nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g i.V.m. Abs. 2 der Richtlinie 77/388/EWG steuerfrei.**
2. Das in § 4 Nr. 18 Satz 1 Buchst. c) UStG 1993/1999 geregelte Abstandsgebot ist insofern **gemeinschaftsrechtswidrig**, als es auch für behördlich genehmigte Preise i. S. von Art. 13 Teil A Abs. 2 Buchst. a 3. Gedankenstrich der Richtlinie 77/388/EWG gilt.
3. Ein zu einem anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege gehörender und gemeinnützigen Zwecken dienender Verein kann sich für die Inanspruchnahme einer Steuerbefreiung für Betreuungsleistungen **unmittelbar** auf die günstigere Regelung in Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g i.V.m. Abs. 2 der Richtlinie 77/388/EWG berufen.

Die vorliegende Entscheidung hat über das Streitjahr 1999 und über den entschiedenen Sachverhalt hinaus grundsätzliche Bedeutung.

### **Bedeutung des Urteils über das Jahr 1999 hinaus**

Für den vorliegenden Sachverhalt der Betreuungsleistungen ist das Jahr 1999 insoweit von Bedeutung, als durch das zum 1.1.1999 in Kraft getretene Berufsvormündervergütungsgesetz (BVormVG) die Aufwandsentschädigung von Vereins- und Berufsbetreuern bei Betreuungsleistungen gegenüber mittellosen Leistungsempfängern einheitlich geregelt wurden (§ 1836a BGB).

**Da diese Regelung bis heute andauert, ist die für das Jahr 1999 getroffene Entscheidung des BFH auch für die Folgejahre anzuwenden.** Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die dem Urteil zugrunde liegende Richtlinie 77/388/EWG (sog. 6. EU-Richtlinie) zum 31. Dezember 2006 aufgehoben worden ist und mit Wirkung ab 1. Januar 2007 durch die Richtlinie 2006/112/EG (Mehrwertsteuer-System-Richtlinie – MwStSystRL) ersetzt worden ist. Denn an die Stelle des dem Urteil zugrunde liegenden Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie ist ab dem 1.1.2007 die inhaltsgleiche Bestimmung des Art. 132 Abs. 1 Buchstabe g der MwStSystRL getreten. Die den Mitgliedsstaaten zugestandenen Eventualbedingungen finden sich ebenfalls unverändert nunmehr in Art. 133 der MwStSystRL.

### **Bedeutung des Urteils über den entschiedenen Sachverhalt hinaus**

Darüber hinaus hat das Urteil auch grundsätzlich über den entschiedenen Sachverhalt hinaus insoweit Bedeutung, als der BFH das sog. Abstandsgebot des § 4 Nr. 18 Buchstabe c) in der Fassung der deutschen Umsatzsteuergesetzes für **gemeinschaftsrechtswidrig** erklärt hat.

Die deutsche Bestimmung differenziert nicht zwischen behördlich genehmigten bzw. kontrollierten Preisen und frei kalkulierten Preisen. Die Richtlinienbestimmung lässt dagegen ein Preisabstandsgebot als nationales Wahlrecht nur bei frei kalkulierten Preisen zu.

In seinem Urteil vom 17.02.2009 räumt der XI. Senat dem Steuerpflichtigen ausdrücklich das Recht ein, sich unmittelbar auf die für ihn günstigere gemeinschaftsrechtliche Regelung zu berufen. Da der XI. Senat statt zu einer richtlinienkonformen Auslegung der Bestimmung des § 4 Nr. 18 Buchstabe c) UStG zu einer unmittelbaren Anwendung der Richtlinie gelangt, bestätigt er damit auch die von der Solidaris im Verfahren vertretene Rechtsauffassung, dass die deutsche Bestimmung keine richtlinienkonforme Umsetzung der Richtlinienbestimmung ist.

Auf der Grundlage des vorliegenden Urteils ist für alle Leistungen, denen behördlich genehmigte bzw. kontrollierte Preise zugrunde liegen, **ausschließlich und unmittelbar** die Bestimmung des Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 77/388/EWG (bis 31.12.2006) bzw. Art. 133 MwStSystRL (ab 1.1.2007) anzuwenden.

Dipl.-Kfm. Friedrich Dickopp  
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

Solidaris Revisions-GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Von-der-Wettern-Str. 13  
51149 Köln

[www.solidaris.de](http://www.solidaris.de)

E-Mail: [f.dickopp@solidaris.de](mailto:f.dickopp@solidaris.de)